

# Beilage IIIb : die Direktion des Erziehungswesens des Kantons Zürich

Autor(en): **Tobler, J.J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode**

Band (Jahr): **18 (1851)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-744429>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Beilage III. b.

Die Direktion des Erziehungswesens des Kantons Zürich.

Betreffend Uebernahme des Verleges der Lehrmittel für die Volksschule durch den

S t a a t

ist folgendes in Erwägung zu ziehen:

1. Die Uebernahme des Verleges der Lehrmittel für die Volksschule durch den Staat ist zunächst durch eine Petition der Schulsynode an den Erziehungsrath vom 26. August 1850 angeregt und auch anlässlich der mit Bezug auf eine Revision der Volksschulgesetzgebung eingezogenen Gutachten von manchen Bezirksschulpflegern, Gemeindschulpflegern und Schulkapiteln gewünscht worden.
2. Behufs Beantwortung der Frage, ob dadurch wirklich eine bedeutende Ermäßigung des Preises der Lehrmittel erzielt würde, muß eine Vergleichung zwischen den in Folge von Verträgen des Erziehungs Rathes mit Buchhandlungen zur Zeit bestehenden Preisen der Lehrmittel und den Preisen angestellt werden, die von dem Staate, falls er den Verlag dieser Lehrmittel übernehme, gefordert werden müßten. Diese Vergleichung kann am einfachsten so angestellt werden, daß sie an irgend einem Lehrmittel, in betreff dessen keinerlei besondere Verhältnisse bestehen, durchgeführt wird. Das dabei sich ergebende Resultat kann dann als das muthmaßliche Durchschnittsergebniß mit Beziehung auf die sämtlichen Lehrmittel angesehen werden. In Anwendung des Gesagten wird nun eine solche Vergleichung mit Bezug auf das erste Schulbüchlein für die zweite Elementarklasse der zürcherischen Volksschule angestellt.

Gemäß dem unterm 4. April 1849 diesfalls mit der Buchhandlung Drell Füßli und Comp. abgeschlossenen Vertrage kommt ein Exemplar dieses acht Bogen starken Lehrmittels in albo auf Rp. 16 zu stehen. Würde der Staat den Verlag dieses Lehrmittels übernommen haben, so stellte sich folgende Rechnung heraus:

a) Das Honorar zu 40 Frkn. pr. Bogen gerechnet, betrüge für 8 Bogen . . . . .	Fr. Rp.
	320 —
b) im Schuljahre 1849—50 befanden sich 28,700 Kinder in der Alltagschule. Durchschnittlich und in runder Summe ist anzunehmen, es befinden sich in jeder Klasse der Alltagschule 4,800 Kinder. Wird ein neues Lehrmittel eingeführt, so wird die Klasse, für welche dies geschieht, im ersten Jahre nach der Einführung brauchen: Exemplare . . . . .	4,800
Nimmt man an, das Lehrmittel bleibe unverändert 8 Jahre lang eingeführt, und es werde jeweilen die Hälfte der Exemplare ein Jahr, die andere Hälfte 2 Jahre aushalten, so werden im	
2ten Jahre nach der Einführung des Lehrmittels	
im 2ten . . . . .	2400
im 3ten . . . . .	3600
im 4ten . . . . .	3000
im 5ten . . . . .	3300
im 6ten . . . . .	3150
im 7ten . . . . .	3225
im 8ten . . . . .	3187

neue Exemplare gebraucht werden.

Es ergibt dieß die Zahl von . . . . . 21,862

Endlich darf angenommen werden, daß jährlich mindestens 1000 Exemplare nach anderen Seiten hin, als nur für die zürcherischen Volksschulen versandt werden können. Ja, wenn man bedenkt, daß mehrere zürcherische Lehrmittel in andern Kantonen für obligatorisch erklärt worden sind, so dürfte jene Summe als

Uebertrag : Fr. Rp.  
320 —

viel zu niedrig angesetzt erscheinen. Es ergibt dieß mit Hinzufügung einer kleinen Summe zur Ausgleichung in 8 Jahren

8,338

Der Gesamtverbrauch würde sich somit in 8 Jahren belaufen auf Exemplare

35,000

Die Kosten des Satzes, Druckes und Papiers dieser 35,000 Exemplare zu 8 Bogen würde sich gemäß einem von Zürcher und Furrer eingezeichneten Anschläge, zufolge dem das erste 1000 (inbegriffen Satz, Druck und Papier) 10fl. 14. §. 5 pr. Bogen, jedes 1000 mehr (Druck und Papier) 10fl. 6. §. 30 pr. Bogen kosten würde, belaufen auf

2,686 40.

c) Als Entschädigung für den Besorger des Lehrmittelverlages dürfte in Betreff dieses Lehrmittels anzusetzen sein

100 —

d) Für Backpapier und Schnüre u. s. f.

40 —

e) Es sind endlich noch die Zinsen des Betriebskapitals in Anschlag zu bringen. Es werden dieselben zu 3 % berechnet, mit welchem der Staat sich bei einem Darlehen zu einem Zwecke, wie der gegenwärtige begnügen darf. Die unter litt. a — d aufgeführten Kosten belaufen sich auf Frkn. 3,146 Rp. 40. Behufs der Zinsberechnung wird die runde Summe von Frkn. 3,200 angenommen. Wird nun nach der Ausführung unter litt. a angenommen, daß im Anfange des ersten Jahres  $\frac{1}{6}$  der Gesamtzahl der Exemplare verkauft würde, so gingen zu diesem Zeitpunkte für verkaufte Exemplare in runder Summe Frkn. 350, die sogleich an das Kapital zurückbezahlt werden könnten, ein, und es wären somit am Ende des ersten Jahres nur Frkn. 2,670 zu verzinsen. Am Anfange jedes ferneren Jahres würden aber in runder Summe Frkn. 380 eingehen, die an das Kapital abbezahlt werden könnten, so daß am Ende jedes weiteren Jahres je 380 Frkn. weniger zu ver-

Uebertrag: Fr. Rp.  
3,146 40

zinsen wären. Es ergibt dieß folgende Rechnung über die von dem Betriebskapitale zu bezahlenden Zinse:

Mit Ende des 1ten Jahres nach Einführung v. Fr. 2670							Zins	Fr.	Rp.	
							80	10		
"	"	"	2ten	"	"	"	2290	68	70	
"	"	"	3ten	"	"	"	1910	57	30	
"	"	"	4ten	"	"	"	1530	45	90	
"	"	"	5ten	"	"	"	1150	34	50	
"	"	"	6ten	"	"	"	770	23	10	
"	"	"	7ten	"	"	"	390	11	70	
"	"	"	8ten	"	"	"	—	—	—	
Summe der von dem Betriebskapital zu bezahlenden Zinse							321	30		
							Gesamtkosten Frkn. 3,467 70.			

Werden nun diese Gesamtkosten auf die 35,000 Exemplare vertheilt, so käme ein Exemplar des Lehrmittels in albo auf  $9\frac{3177}{3500}$  Rpn. oder mit einer sehr kleinen Differenz zu Ungunsten des Staates auf  $9\frac{9}{10}$  Rpn., mit einer bedeutenden Differenz zu Ungunsten der Käufer auf 10 Rpn. zu stehen. Es würde somit das Publikum, das Lehrmittel zu kaufen hat, falls der Staat den Verlag derselben übernehme, auch wenn der für den Käufer ungünstigere Preis von 10 Rpn. angenommen würde, immer noch eine Ersparniß von  $37\frac{1}{2}$  % machen. Dabei ist jedoch nicht aus dem Auge zu lassen, daß die nicht für zürcherische Schulen, sondern anderweitig verkauften Exemplare füglich nicht zu einem etwas höhern Preise verkauft, und daß in Folge dessen der Preis der Exemplare für die zürcherischen Schulen noch mehr herabgesetzt werden könnte.

Es empfiehlt sich also die Lehrmittelübernahme durch den Staat mit Bezug auf die Entrichtung der von dem Staate für die Anschaffung von Lehrmitteln zu bringenden Opfer in hohem Maße.

3. Wird nun nach dem Umfange gefragt, in welchem gegenwärtig auf Grundlage der zur Zeit mit den Buchhandlungen, betreffend den Verlag von Lehrmitteln, bestehenden Verträge und bei Respektirung der Eigenthumsrechte dritter an Manuscripten von Lehrmitteln, die bereits eingeführt sind, der Verlag der Lehrmittel von dem Staate übernommen werden



könnte, so zeigt sich dieser Umfang allerdings als ein sehr beschränkter. Mit Beziehung auf den Verlag mancher Lehrmittel, die nach dem neu festgesetzten Lehrmittelplane in der Volksschule gebraucht werden sollten, sind Verträge für Zeiträume abgeschlossen worden, welche noch nicht abgelaufen sind, und werden diese Zeiträume verstrichen sein, so steht das Eigenthum an dem Manuskripte der Lehrmittel fast durchweg nicht dem Staate, sondern den Buchhandlungen zu, so daß der Staat den Verlag dieser Lehrmittel nicht wird übernehmen können, da die Buchhandlungen ihr Eigenthumsrecht an dem Manuskripte dem Staate nicht werden verkaufen wollen, und der Staat auch nicht neue Lehrmittel, um den Verlag derselben übernehmen zu können, einzuführen im Falle sein wird. Sodann sind freilich noch eine Reihe von Lehrmitteln nach dem neuen Lehrmittelplane neu einzuführen, und mit Bezug auf diese können alle erforderlichen Maßregeln ergriffen werden, damit der Staat den Verlag derselben übernehmen könne. Es versteht sich aber von selbst, daß diese Lehrmittel, damit dem Volke in dieser Beziehung nicht auf einmal allzugroße Lasten aufgebürdet werden müssen, nur ganz allmählig eingeführt werden können. Aus den hier angeführten Gründen könnte der Staat z. B. nur den Verlag des mit Beginn des nächsten Schuljahres einzuführenden, für die 3te Elementar- und die 3 Realklassen bestimmten Lehrmittels, betitelt: „Methodisch gegliederte Rechnungsaufgabensammlung für allgemeine Volksschulen“ übernehmen. Dazu dürften auf jedes folgende Schuljahr noch etwa 2 höchstens 3 Lehrmittel kommen, bis die neun, von nun an gemäß dem neuen Lehrmittelplane noch einzuführenden Lehrmittel sich sämmtlich in der Schule befinden werden. Es ist nun aber durchaus nicht als ein Uebelstand zu betrachten, wenn der Grundsatz der Uebernahme des Lehrmittelverlages durch den Staat nur allmählig in Vollziehung gesetzt werden kann. Da es sich um ein ganz neues Unternehmen handelt, und da somit in Bezug auf dasselbe manche Erfahrungen zu machen sein werden, so scheint es geeigneter, daß der gewissermaßen anzustellende Versuch nicht sogleich in allzu ausgedehntem Umfange gemacht werde. —

4. Wenn in den bisherigen Ausführungen davon ausgegangen worden ist, daß der Staat die Lehrmittel nur in albo und nicht gebunden verkaufen soll, so hat dieß seinen Grund darin,

daß der Staat nur ganz solid gebundene Lehrmittel verkaufen könnte, daß aber unter diesen Umständen der Einband so hoch zu stehen käme, daß die Käufer wol meistens den Einband selbst besorgen zu lassen vorziehen dürften. Unter so bewandten Verhältnissen wäre der Staat zu viel Wechselfällen in Betreff des Verkaufes gebundener Lehrmittel ausgesetzt, als daß er nicht besser von diesem Verkaufe gänzlich Umgang nehmen würde.

Gestützt auf diese Erwägungen  
hat der Regierungsrath  
nach Einsicht eines Antrages der Direktion  
des Erziehungswesens  
beschlossen:

1. Es sei der Erziehungsrath ermächtigt, von nun an bei Einführung neuer Lehrmittel, und auch sonst soweit thunlich und rathlich, den Verlag der Lehrmittel selbst zu übernehmen, statt ihn einem Dritten zu übertragen.
2. Sollte sich wider Verhoffen ein Verlust in Folge dieser Einrichtungen ergeben, so wird dem Erziehungsrathe die Zusicherung ertheilt, daß der Regierungsrath die geeigneten Maßregeln zur Deckung eines solchen Verlustes zu ergreifen sich bereit finden lassen würde.
3. Der Erziehungsrath hat, wenn er sich nicht vorher dazu veranlaßt sieht, unter allen Umständen auf den Ablauf des Schuljahres 1852—53 dem Regierungsrathe einen einläßlichen Bericht über die Ergebnisse zu erstatten, die sich bis zu jenem Zeitpunkte in Folge der Uebernahme des Verlages einiger Lehrmittel durch den Staat werden herausgestellt haben.
4. Von diesem Beschlusse ist der Direktion der Finanzen mit dem Auftrage, dem Erziehungsrathe das Betriebskapital, dessen er in Benutzung der ihm in Dispos 1 ertheilten Vollmacht benöthigt sein wird, darzuleihen und der Direktion des Erziehungswesens Mittheilung zu machen.

Zürich, den 26./28. März 1851.

Für getreue Abschrift:

Der Direktionssekretär:

J. J. Tobler, Pfr.